

2. Änderung der Abrundungssatzung Drosedow der Gemeinde Wustrow (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB)

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Bauherr:

**Der Bürgermeister
Gemeinde Wustrow über
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Rudolf-Breitscheid-Straße 14
17252 Mirow**

Gutachter:



**Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck B.Sc. Naturschutz und
Landnutzungsplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
K. Manthey - Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey – Kunhart Dipl.- Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 14.06.2021

Inhaltsverzeichnis

A.	AUSGANGSDATEN	4
A.1	BESCHREIBUNG DER NATURRÄUMLICHEN GEGEBENHEITEN	5
A.2	KURZBESCHREIBUNG DER EINGRIFFSRELEVANTEN VORHABENBESTANDTEILE	10
A.3	ABGRENZUNG VON WIRKZONEN.....	13
A.4	LAGEFAKTOR	13
B.	EINGRIFFSBEWERTUNG UND ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES.....	14
B.1	BESTIMMUNG DES KOMPENSATIONSERFORDERNISSSES AUFGRUND BETROFFENER BIOTOPTYPEN.....	14
B.1.1	<i>Flächen ohne Eingriff.....</i>	14
B.1.2	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i>	14
B.1.3	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen).....</i>	15
B.1.4	<i>Ermittlung der Versiegelung und Überbauung</i>	15
B.2	BERÜCKSICHTIGUNG VON FAUNISTISCHEN SONDERFUNKTIONEN	16
B.2.1	<i>Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen</i>	16
B.2.2	<i>Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen.....</i>	16
B.3	BERÜCKSICHTIGUNG VON ABIOTISCHEN SONDERFUNKTIONEN	16
B.3.1	<i>Boden.....</i>	16
B.3.2	<i>Wasser.....</i>	16
B.3.3	<i>Klima</i>	16
B.4	BERÜCKSICHTIGUNG VON SONDERFUNKTIONEN DES LANDSCHAFTSBILDES	17
B.5	BERECHNUNG DES MULTIFUNKTIONALEN KOMPENSATIONSBEDARFS.....	17
C.	GEPLANTE MAßNAHMEN FÜR DIE KOMPENSATION.....	17
C.1	BERÜCKSICHTIGUNG KOMPENSATIONSMINDERNDER MAßNAHMEN ...	17
C.2	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUM AUSGLEICH UND ZUM ERSATZ VON EINGRIFFEN.....	17
D.	BEMERKUNGEN/ ERLÄUTERUNGEN	18
E.	QUELLEN.....	18
F.	FOTOANHANG	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV 2021)	4
Abb. 2: Lage des Vorhabens im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2021)	5
Abb. 3: Bestand (Quelle: Bestandsplan)	6
Abb. 4: Nächstgelegene Gewässer (Quelle © LAIV – MV 2021).....	8
Abb. 5: Rastgebiete im Umfeld des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV 2021).....	9
Abb. 6: Geomorphologie des Untersuchungsgebietes (Quelle © LAIV – MV 2021)	10
Abb. 7: Planung (Quelle: Konfliktplan)	12
Abb. 8: Biotopbeanspruchung durch das Vorhaben (© GeoBasis-DE/M-V 2021)	13
Abb. 9: Lage Plangebiet zur Ökopunktmaßnahme MSE-007 (© GeoBasis-DE/M-V)	18
Abb. 10: Bildnummerierungen (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet	7
Tabelle 2: Geplante Anlagen	11
Tabelle 3: Flächen ohne Veränderungen.....	14
Tabelle 4: Unmittelbare Beeinträchtigungen	15
Tabelle 5: Versiegelung und Überbauung	16
Tabelle 6: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4.....	17

A. Ausgangsdaten

Die Gemeinde Wustrow beabsichtigt die vorhandene Abrundungssatzung des Ortsteiles Drosedow im Norden an der Kreisstraße MSE 21, um die Teilbereiche der Flurstücke 15/5 (teilweise) und 14 (teilweise) der Flur 3 zu ergänzen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,34 ha.

Die bisher im Außenbereich gelegenen Vorhabenfläche soll in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Drosedow einbezogen werden. Nach BNatSchG und NatSchAG M-V stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Entsprechend § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

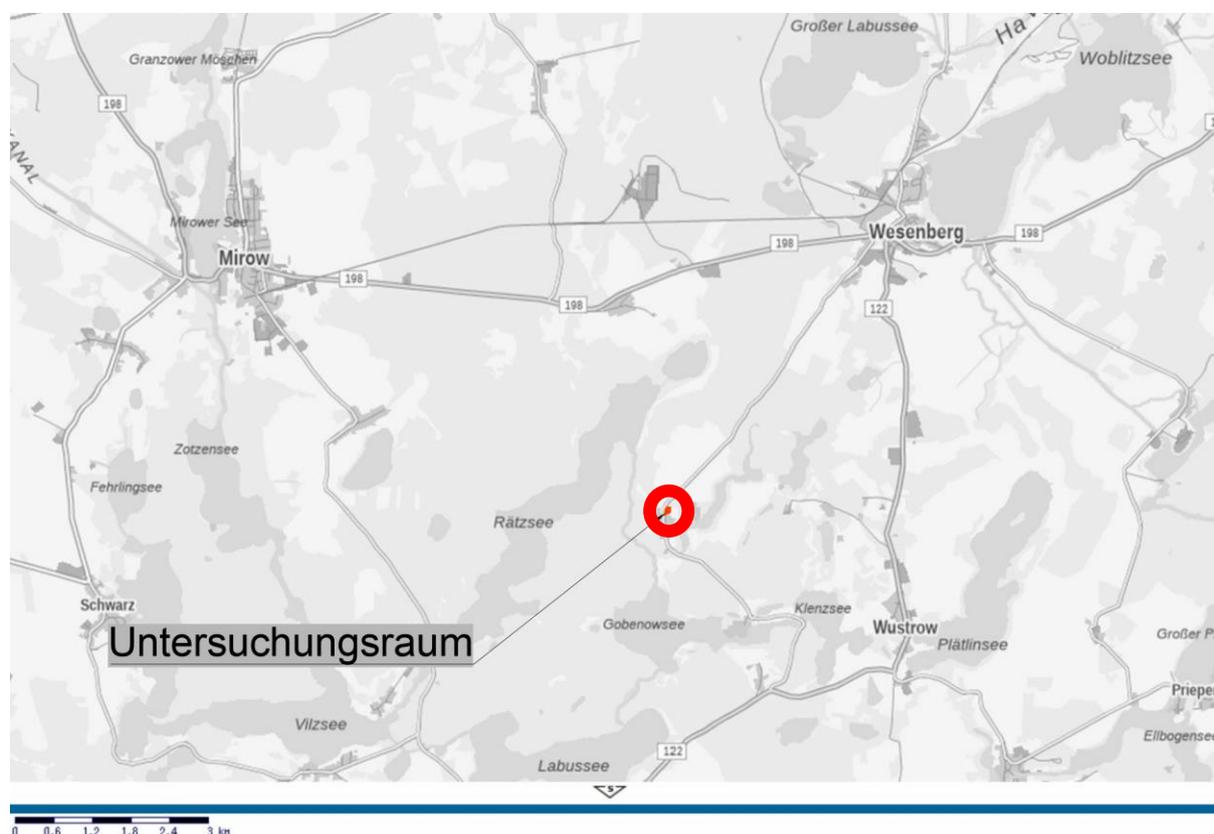


Abb. 1: Lage des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV 2021)

Laut § 12 Abs.1 Nr. 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) sind Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unter anderem „12. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich ...“. Der Verursacher ist nach § 15 Absatz 2 des BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare

Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Soweit Ersatzmaßnahmen nachweisbar rechtlich oder tatsächlich unmöglich sind oder die verursachten Beeinträchtigungen nachweisbar nicht beheben, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung zu leisten.

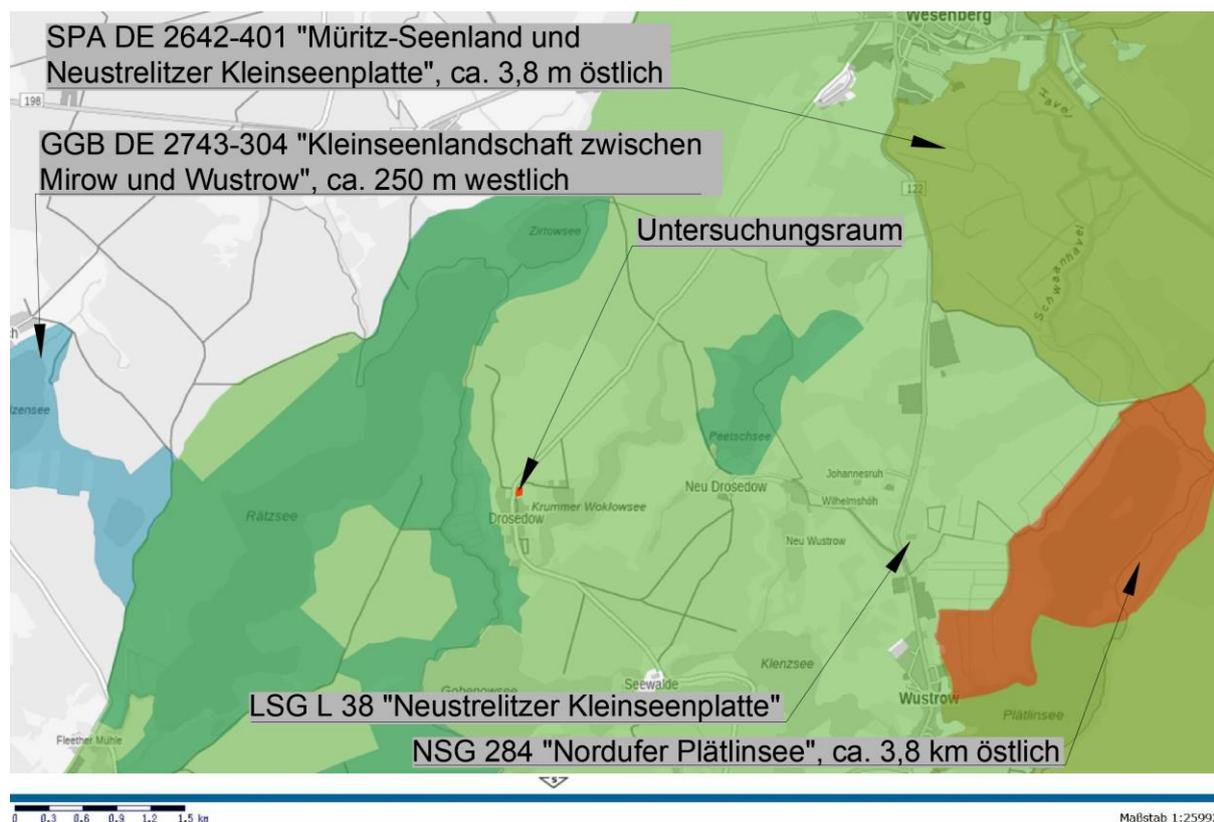


Abb. 2: Lage des Vorhabens im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2021)

Die oben stehenden gesetzlichen Festlegungen bilden die Grundlage nachfolgender Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung. Der gewählte Untersuchungsraum ist 3.372,00 m² groß und entspricht der Vorhabenfläche.

A.1 Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten

Die Vorhabenfläche befindet sich im Nordosten von Drosedow, östlich der Kreisstraße MSE 21, südlich eines Kiefernwaldes, westlich einer landwirtschaftlichen Fläche und nördlich eines sich im Bau befindenden Wohngebäudes. Über die westlich in den Geltungsbereich hineinragende Kreisstraße MSE 21 (OVL) erfolgt die zukünftige Zuwegung. Aufgrund der

vorhandenen Nutzung im Bereich der vorhandenen Lagerhalle (ODF) sowie der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung ist die Vorhabenfläche mit unversiegelten Wirtschaftswegen (OVU), mit dazwischenliegendem artenarmen Zierrasen (PER), durchzogen. Den Großteil der Vorhabenfläche nimmt Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM) im Süden ein.

Das Gelände beinhaltet keine geschützten Biotope nach § 20 NatSchAG MV und keine Einzelbäume nach § 18 NatSchAG MV. Lediglich ein einzelner Obstbaum (*Prunus spec.*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 15 cm befinden sich südöstlich der vorhandenen Lagerhalle. Im Nordwesten der Vorhabenfläche befindet sich außerdem ein jüngst angelegtes Siedlungsgebüsch heimischer Gehölzarten (PHX).

Im Umfeld liegen einige nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope. Die nächsten gesetzlich geschützten Biotope befinden sich ca. 250 m westlich und 400 m südöstlich. Es handelt sich hierbei um ein vom LUNG kartiertes Gehölzbiotop bestehend aus naturnahen Sumpf-, Bruch- und Auenwäldern und ein Feuchtbiotop bestehend aus Röhrichtbeständen und Rieden (Abb. 10). Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet L 38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (Abb. 2).

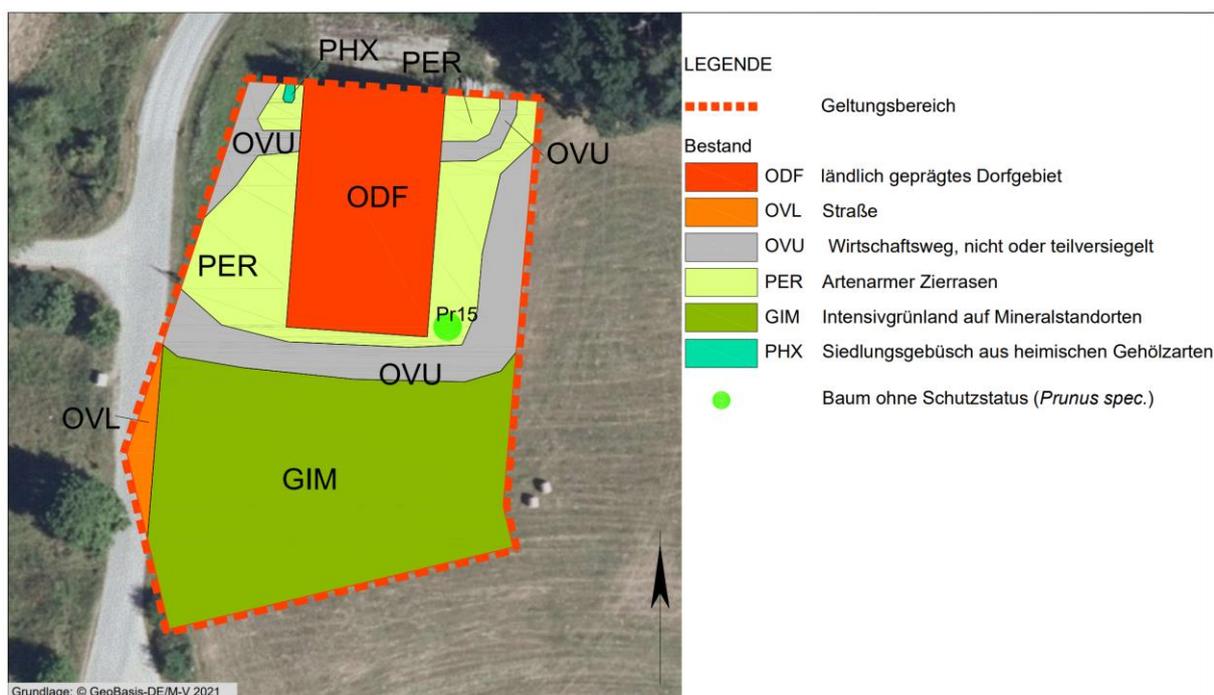


Abb. 3: Bestand (Quelle: Bestandsplan)

Das Plangebiet ist durch die Immissionen seitens der Straße (Kreisstraße MSE 21), der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Osten, der Ortschaft Drosedow mit seiner angrenzenden Wohnbebauung sowie der vorhandenen Nutzung im Bereich der Lagerhalle vorbelastet. Von einer derzeitigen Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerte wird nicht ausgegangen. Aufgrund der Nutzung auf der Vorhabenfläche und Straßennähe erfüllt das Plangebiet keine bedeutende Erholungsfunktion.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet SPA DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ befindet sich ca. 3,8 km östlich zum Einbeziehungsbereich. Das nächstgelegene GGB-Gebiet DE 2743-304 „Kleinseenlandschaft zwischen Mirow und Wustrow“ ist etwa 250 m westlich gelegen. Eine Prüfung auf Verträglichkeit erfolgt wegen der geringen Entfernung zum GGB in Form einer FFH-VoP (Abb. 2).

Die Biotopzusammensetzung und Lage der Biotoptypen der Vorhabenfläche ist der Tabelle 1 und dem Bestandsplan (Abb. 3, Anlage 01) zu entnehmen.

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Wertstufe lt.HzE	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
OVL	Straße	0,00	54,00	1,56
OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt	0,00	522,00	15,13
ODF	Ländlich geprägtes Dorfgebiet	0,00	691,00	20,02
PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	1,00	4,00	0,12
PER	Artenarmer Zierrasen	0,00	630,00	18,26
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	1,00	1.550,00	44,91
			<u>3.451,00</u>	<u>100,00</u>

Der Boden des Untersuchungsraumes setzt sich aus sickerwasserbestimmten Sand-Tieflehmen zusammen. Der Grundwasserflurabstand beträgt > 10 m und hat den Status eines potentiell nutzbaren Dargebotes mit guter Gewinnbarkeit und Qualität. Ein geringer Teil der Vorhabenfläche ragt in eine sich westlich ausbreitenden Artesikfläche hinein.

Das Vorhaben liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Auf der Fläche befinden sich keine Oberflächengewässer und somit keine Laichgewässer für Amphibien. In ca. 250 m Entfernung befindet sich südöstlich ein permanentes Standgewässer, der „Krummer Woklowsee“, mit Röhrichtbeständen und Rieden (Abb. 4). Der Einbeziehungsbereich ist durch landwirtschaftliche Flächen von diesen getrennt. Aufgrund der Nähe zu potentiellen Laichgewässern kann von einem Durchqueren der Fläche durch Amphibien ausgegangen werden. Auch ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund der lockeren Vegetation und Freiflächen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die Fläche einer intensiven Nutzung vor allem im nördlichen Bereich unterliegt. Wegen der intensiven Nutzung und den Beunruhigungen wird von einer bedeutenden Funktion des Plangebietes als Landlebensraum für Amphibien und Zauneidechsen jedoch nicht ausgegangen. Die Vorhabenfläche beinhaltet keine Gehölze, die als Habitat für Fledermaus- und Vogelarten dienen könnten. Fenster und Türen der Lagerhalle sind dicht verschlossen. So dass eine Nutzung des Innenraums durch gebäudebewohnende Arten unwahrscheinlich ist. Fugen und Spalten könnten als Fledermausquartiere dienen.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2743-3 wurden zwischen 2008 und 2016 neun Brutpaare des Kranichs, 2015 ein besetzter Horst des Seeadlers sowie Fischotteraktivitäten verzeichnet. Das Vorkommen aller zuvor genannten Arten ist wegen der intensiven Nutzung vor allem im Norden der Fläche und wegen der Beunruhigung durch die Straße und Ortsbebauung in unmittelbarer Nähe auszuschließen.



Abb. 4: Nächstgelegene Gewässer (Quelle © LAIV – MV 2021)

Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet aber in Zone B- mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V. Das nächstgelegene Rastgebiet befindet sich etwa 550 m westlich der Vorhabenfläche.

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen sind durch den Gehölzbestand als Wald im Norden, die Siedlungsnähe im Süden und die umliegenden Gewässer geprägt. Der südlich zu bebauende Bereich innerhalb der Baugrenze des Plangebietes hat keinerlei klimatische Funktionen wie z.B. Kaltluftproduktions-, Frischluftabfluss-, Sauerstoffproduktions-, Windschutz- oder Staubbindungsfunktion. Die Luftreinheit ist aufgrund der umgebenen Nutzungen, der Straße und der Siedlungsnähe vermutlich leicht eingeschränkt.

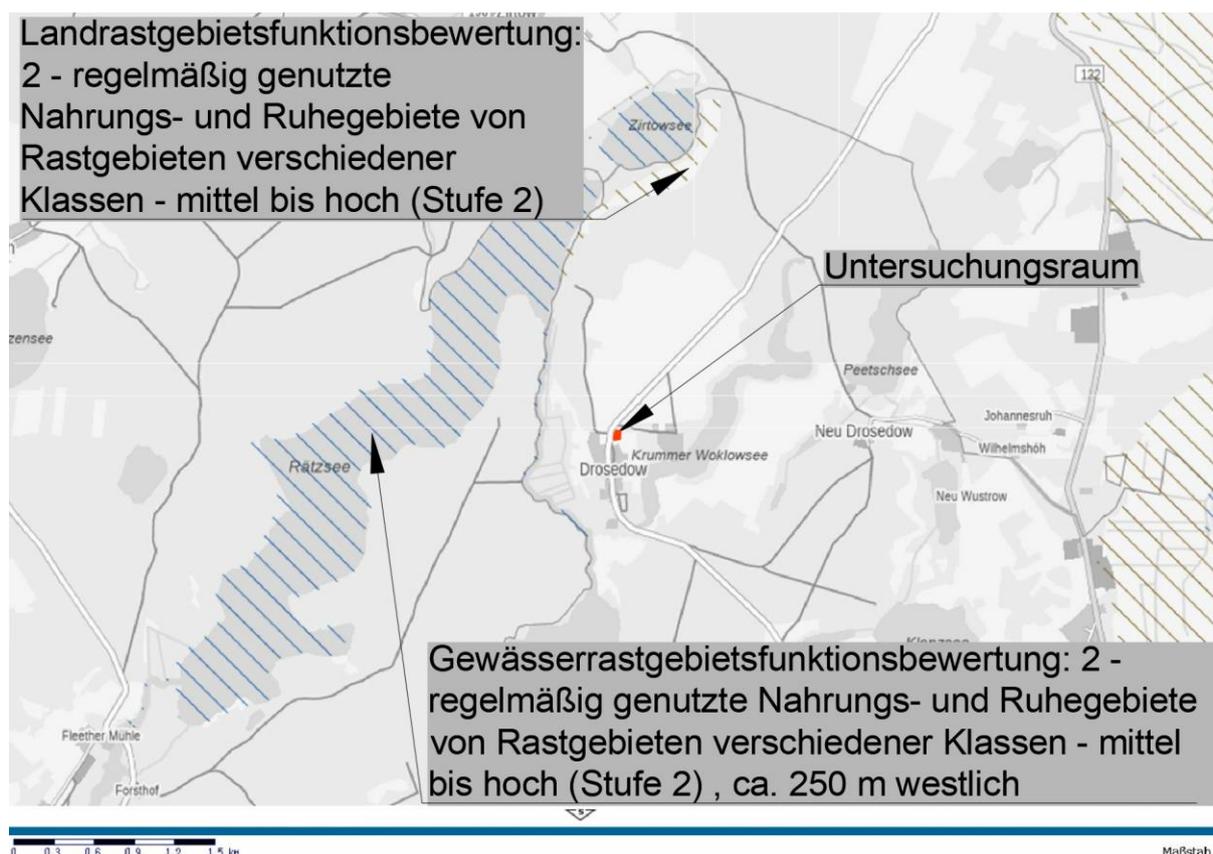


Abb. 5: Rastgebiete im Umfeld des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV 2021)

Das Vorhaben liegt im Bereich einer sandigen Grundmoräne nördlich der Pommerschen Hauptendmoräne, im sehr hoch bewerteten Landschaftsbildraum (738) VI 5 – 13 „Seenplatte zwischen Schwarz und Wustrow“ und in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Die Vorhabenfläche und ihre Umgebung weist mit etwa 70 m über NHN ebenes bis leicht welliges Gelände auf. Außerhalb des Untersuchungsraumes erstrecken sich nach Norden hinter den Waldflächen ausgedehnte land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, meist Acker und Waldflächen, die durch vielfältige Gehölz- und Gewässerstrukturen gegliedert sind, nach Osten landwirtschaftliche Nutz- und Waldflächen und nach Süden und Westen die Siedlungen des Ortsteils Drosedow. Die Vorhabenfläche ist in dem Bereich der bebaut werden soll eben und im Norden bereits mit einer Halle besetzt, so dass ein Siedlungszusammenhang zur umgebenen Bebauung sowie zu Straßen besteht. Für das Landschaftsbild ist die Fläche keine Bereicherung. Durch die Einbeziehung des Plangebietes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil würde der Siedlungsbereich eine sinnvolle Ergänzung erfahren.

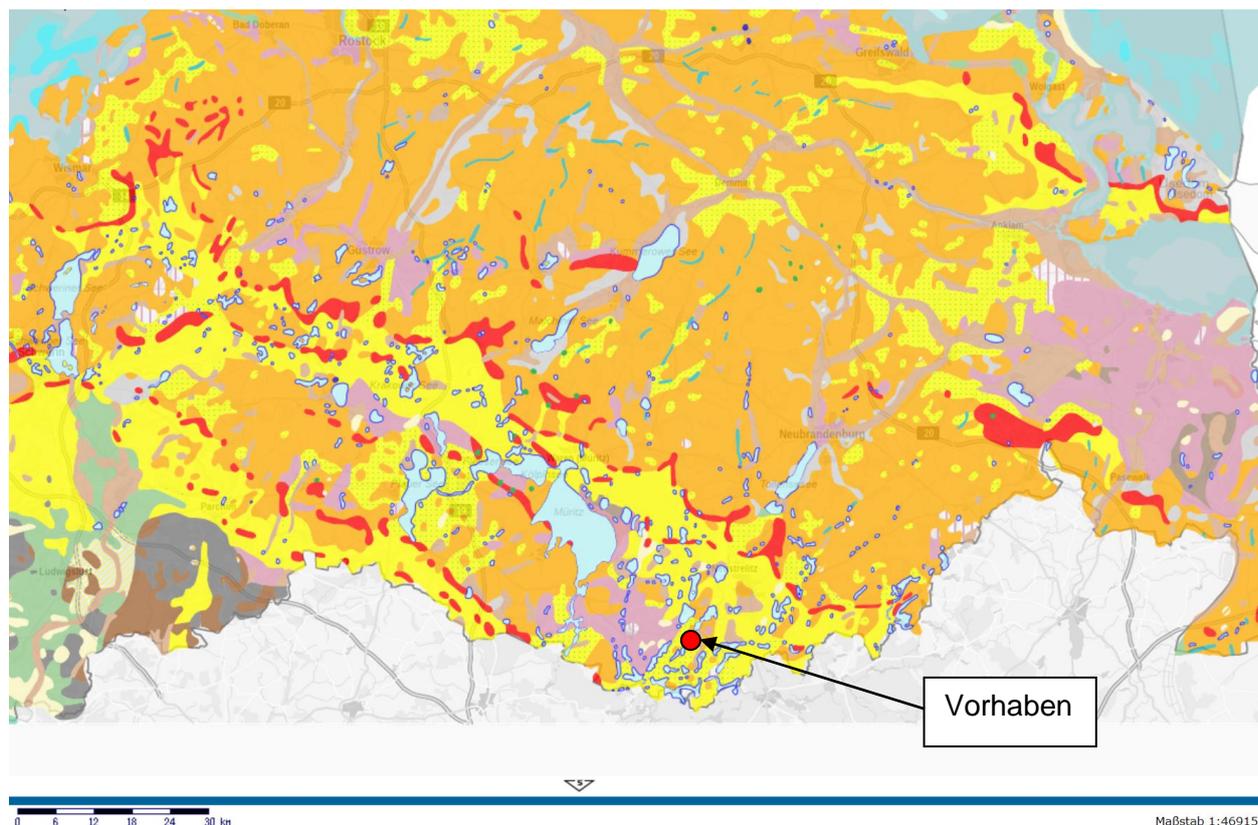


Abb. 6: Geomorphologie des Untersuchungsgebietes (Quelle © LAIV – MV 2021)

A.2 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Die Planung sieht die Errichtung von Wohnbebauung auf einer teilweise bereits bebauten Fläche und Intensivgrünland vor. Bebaut werden soll nur der südliche Bereich der Vorhabenfläche, um den Waldabstand von 30 m einhalten zu können (siehe Abb. 7). Die Baufläche hat demnach eine Größe von ca. 1.748 m². Dabei werden Intensivgrünland (GIM) und ein nicht versiegelte Wirtschaftsweg (OVU) beseitigt. Es wird von Parametern entsprechend der Umgebungsbebauung ausgegangen. Die rechnerische Überprüfung ergab für die Umgebungsbebauung eine durchschnittliche GRZ von 0,26 so dass Versiegelungen von bis zu 39 % möglich sind. Die umgebenden Gebäude sind eingeschossig. Eine solche Gebäudehöhe wird auch für das Plangebiet angenommen. Der sich auf der Fläche befindende Einzelbaum wird nicht zur Erhaltung festgesetzt und kann entfernt werden. Das betrifft einen Obstbaum (*Prunus spec.*). Die nach Bebauung unversiegelten Grundstücksflächen sollen zukünftig gärtnerisch genutzt werden. An der vorhandenen Lagerhalle sollen längerfristig Sanierungen möglich gemacht werden.

Tabelle 2: Geplante Anlagen

Nutzung	Flächen m ²	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Wohnbebauung GRZ 0,26	1.749,00		50,68
davon			
Bauflächen versiegelt 39 %		682,11	
Bauflächen unversiegelt 61 %		1.066,89	
Verkehrsfläche	54,00		1,56
Flächen von der Bebauung ausgeschlossen	1.648,00		47,75
	<u>3.451,00</u>	-	<u>100,00</u>

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

1. Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb,
3. Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
2. Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

1. Versiegelungen von bereits beanspruchten Flächen und Boden,
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
3. Beseitigung potenzieller Habitate.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten (Schallimmissionen im Rahmen der Grenzwerte).

1. durch Wohnen verursachte Immissionen

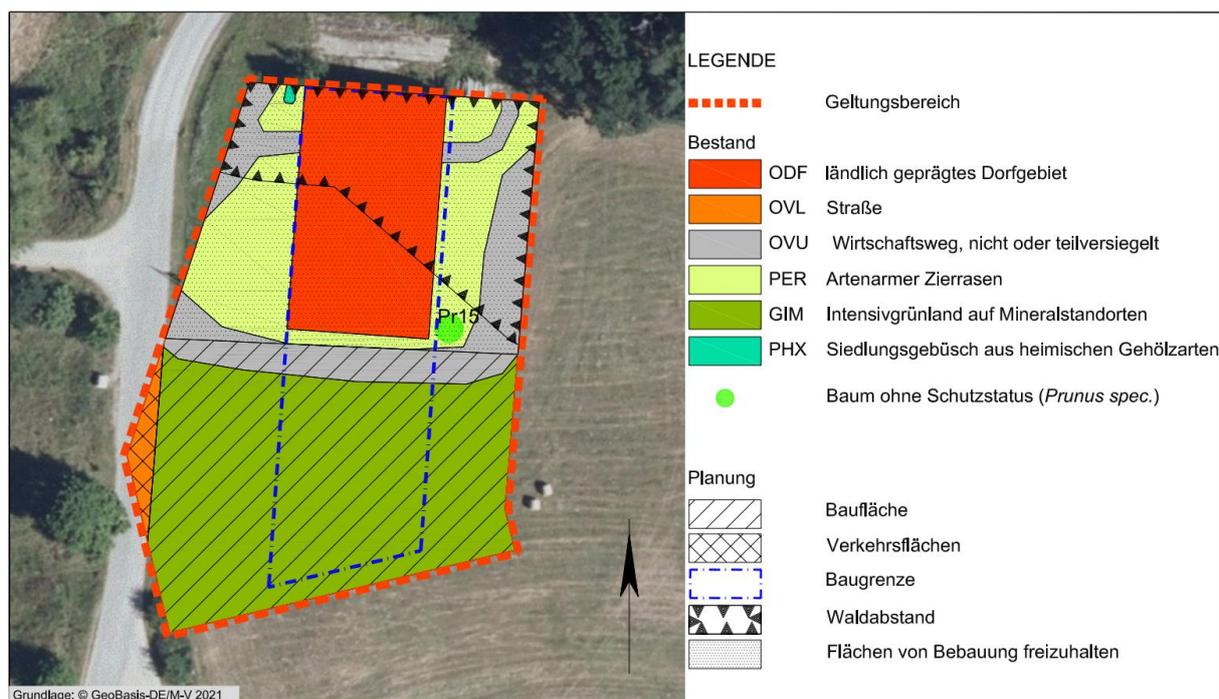


Abb. 7: Planung (Quelle: Konfliktplan)

Konfliktbetrachtung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Süden und Westen unmittelbar an die im Zusammenhang bebaute Ortslage Drosedow mit ihren Wohnbebauungen an. Das Plangebiet ist zum überwiegenden Teil eine anthropogen vorbelastete Fläche im Außenbereich. Der Außenbereich diente in der Vergangenheit als Gelände der vorhandenen gewerblich genutzten Halle und landwirtschaftliche Nutzfläche.

Von Bauflächen können schädliche Umwelteinflüsse wie Lärm, Abgase und Erschütterungen ausgehen. Diese Emissionen wirken sowohl auf den Boden, das Wasser, die Luft, Tiere und Pflanzen als auch auf das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sowie auf Kultur- und Sachgüter ein (Immissionen).

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind temporär. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden diese abgestellt sein. Immissionen werden nur tagsüber auf die Umgebung einwirken und die zulässigen Werte nicht überschreiten.

Die anlagebedingten Wirkungen in Form von Neuversiegelungen betreffen durch ehemalige Bewirtschaftung verdichtete und beunruhigte Gewerbe- und Ackerflächen. Die Auswirkungen sind kompensierbar. Bedeutende Lebensraumfunktionen werden nicht eingeschränkt.

Die betriebsbedingten Wirkungen werden die vorhandenen nicht wesentlich überschreiten und können daher vernachlässigt werden

A.3 Abgrenzung von Wirkzonen

Vorhabenfläche	beeinträchtigte Biotope
Wirkzone I	50 m
Wirkzone II	200 m

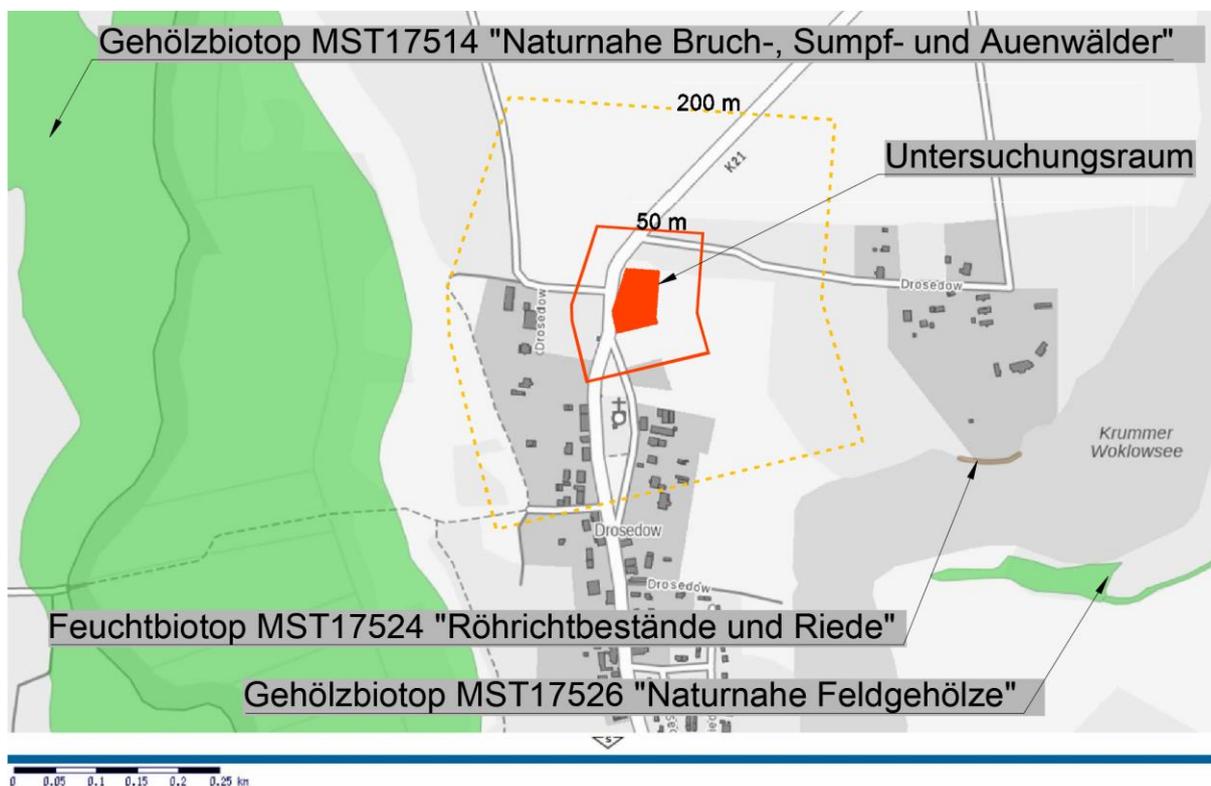


Abb. 8: Biotopbeanspruchung durch das Vorhaben (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)

Die Errichtung von Wohnbebauung auf vorbelasteten Flächen erzeugt voraussichtlich keine die vorhandenen Immissionen erheblich überschreitenden Wirkungen.

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope im 50 m bzw. 200 m Radius vorhanden. Durch die Pufferzone von mindestens 30 m wird auch der Abstand zum Wald eingehalten und somit nicht beeinträchtigt. Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, welche zur Störung spezieller störungsempfindlicher Arten führen können.

A.4 Lagefaktor

Die Vorhabenfläche befindet sich in einem LSG und einem Abstand von weniger als 100 m zur einer Störquelle. Daraus ergibt sich ein Lagefaktor von 1,25 subtrahiert mit 0,25, also 1,00.

B. Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe: laut Anlage 3 HzE

Biotopwert des betroffenen Biotoptyps: laut Pkt. 2.1 HzE

B.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B.1.1 Flächen ohne Eingriff

Hier kommen die unversiegelten Flächen im Waldabstandsbereich die von Bebauung freizuhalten sind sowie Halle und Straße als Flächen ohne ökologischen Wert zum Ansatz.

Tabelle 3: Flächen ohne Veränderungen

Bezeichnung	Planung	Fläche in m ²
OVL	Verkehrsfläche	54,00
ODF	von der Bebauung ausgeschlossen	691,00
PHX	von der Bebauung ausgeschlossen	4,00
OVU	von der Bebauung ausgeschlossen	323,00
PER	von der Bebauung ausgeschlossen	630,00
		<u>1.702,00</u>

B.1.2 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Es kommen die Beeinträchtigungen auf der gesamten bebaubaren Baufläche zum Ansatz. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 1,00 für die Lage im LSG und weniger als 100 m Abstand zu einer Störquelle multipliziert.

Tabelle 4: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotoptwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotoptbeseitigung bzw. Biotoptveränderung [m ² EFÄ]
OVU	Baufläche gesamt	199,00	0,00	0,20	1,00	39,80
GIM	Baufläche gesamt	1.550,00	1,00	1,50	1,00	2.325,00
		<u>1.749,00</u>				<u>2.364,80</u>

B.1.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Das Vorhaben erzeugt keinen Funktionsverlust von Biotopen. Ein Kompensationserfordernis hierfür besteht nicht. Begründung:

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“

Die geringen zusätzlichen Immissionen des Vorhabens erreichen die geschützten Biotope in der Umgebung des Vorhabens nicht oder sind durch Pufferzonen getrennt (siehe Abbildung 8). Eine Funktionsbeeinträchtigung wird nicht hervorgerufen.

B.1.4 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Versiegelungen zum Ansatz. Die versiegelten Bauflächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 5: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFA]
OVU	Baufläche versiegelt	77,61	0,5	38,81
GIM	Baufläche versiegelt	604,50	0,5	302,25
		<u>682,11</u>		<u>341,06</u>

B.2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

B.2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen

Aufgrund der vorhandenen Störungen um die Vorhabenbaufläche sind keine Tierarten mit großen Raumansprüchen zu erwarten. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis

B.2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Bei Erhaltung aller Maßnahmen werden durch das Vorhaben voraussichtlich keine in Roter Liste M- V und Deutschlands aufgeführte Arten beeinträchtigt. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B.3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 6: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächen- äquivalent für Biotop- beseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt.HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Funktions- beeinträchtigung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt.HzE)	+	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
2.364,80				341,06		2.705,86

C. Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt C.2 aufgeführt.

C.1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Kompensationsmindernde Maßnahmen kommen nicht zum Einsatz.

C.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen

Die folgende Maßnahme dient der Kompensation des Eingriffes in die Schutzgüter Biotope, Boden und Landschaftsbild:

Kompensationsmaßnahmen

M1 Als Kompensationsmaßnahme sind insgesamt 2.705,86 Ökopunkte einer Ökopunktmaßnahme in derselben Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ zu erwerben. Möglich wäre die Verwendung des ca. 35 km nordwestlich gelegenen Kontos MSE-007 „Anlage einer landschaftsgerechten Wildschutzhecke mit Überhältern, Gemarkung Kaeselin, Flur 1, Flurstück 63/3“ (Herr Dierk Engel, Tel.: 0173 8144000, E-Mail: Dierk.Engel@web.de).

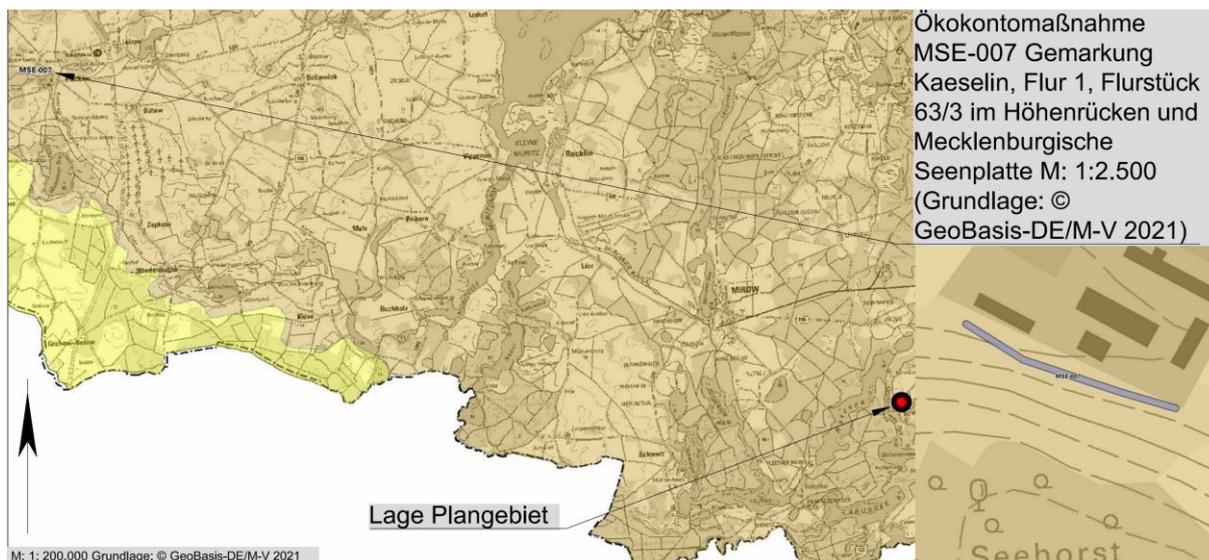


Abb. 9: Lage Plangebiet zur Ökopunktmaßnahme MSE-007 (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)

D. Bemerkungen/ Erläuterungen

Der Eingriff ist ausgeglichen.

E. Quellen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist,

F. Fotoanhang



Abb. 10: Bildnummerierungen (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)



Bild 01 Vorhabenfläche Richtung Nordosten mit dahinterliegendem Kiefernwald



Bild 02 Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM) im Süden der Fläche



Bild 03 unversiegelter Wirtschaftsweg und Straße im Westen der Vorhabenfläche



Bild 04 östlicher Bereich der Vorhabenfläche



Bild 05 bestehende Lagerhalle im Norden der Vorhabenfläche